
1. Abschnitt: Die Vereinsgründung

I. Allgemeines

Die Gründung eines Vereins nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG 2002) ist nicht besonders schwierig und verursacht auch keine erheblichen Kosten. Dennoch sind einzelne formelle Gründungsschritte zu beachten. Die Vereinsgründer tragen eine besondere Verantwortung, weil sie unter Umständen für Kosten, die im Zusammenhang mit der Vereinsgründung entstehen, persönlich haften.

Einen Verein zu gründen heißt zunächst, sich mit anderen zur gemeinsamen Verfolgung eines Ziels zusammenzuschließen. Einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes zu gründen, heißt darüber hinaus, sich zur Verwirklichung eines **ideellen Zwecks** (siehe 2. Abschnitt Kap II) für längere Zeit und in besonders organisierter Form zusammenzutun. Das Vereinsgesetz bestimmt nämlich, dass Vereine als solche „**nicht auf Gewinn berechnet**“ sein dürfen (§ 1 Abs 2 VerG).

Hinweis:

Gemeinnützig ist rechtlich nicht dasselbe wie ideell; es ist ein steuerrechtlicher Begriff. Es gibt viele „klassische“ Vereine, denen nicht das steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsprivileg zuerkannt wird, wie zB Geselligkeitsvereine, Briefmarkensammler-, Kleingarten- oder Modellbauvereine usw, aber dennoch verfolgen sie einen bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zweck.

Wird mit dem Verein kein ideeller Zweck verfolgt, wird die Vereinsgründung nicht gestattet. Eine solchen Zielen **untergeordnete Wirtschaftstätigkeit** ist jedoch möglich. Für die ausschließliche oder überwiegende Verfolgung wirtschaftlicher Interessen kann ein Verein aber nicht gebildet werden.

Bei Vereinen wird die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, bereits dann vermutet, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs aufweist und diese Tätigkeit – sei es mittelbar oder unmittelbar – auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bloß die Absicht besteht, aus der in Rede stehenden Tätigkeit den Vereinsmitgliedern in sonstiger Weise irgend einen vermögenswerten Vorteil zuzuwenden, was bereits dann der Fall ist, wenn die Vereinsmitglieder die vom Verein angebotenen Leistungen billiger erhalten, als wenn sie am freien Markt vergleichbare Leistungen durch befugte Gewerbetreibende bezogen hätten.¹

¹ 4 Ob 20/13i.

1. Abschnitt: Die Vereinsgründung

Der erlaubte Rahmen einer **erwerbswirtschaftlichen Vereinstätigkeit**² stellt sich daher wie folgt dar:

- Die auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder abzielende Unternehmenstätigkeit darf nicht zum Selbstzweck werden, muss also mit den ideellen Zielsetzungen im Einklang stehen.
- Den Vereinsmitgliedern, insbesondere natürlich den Vorstandsmitgliedern, ist es untersagt, Vereinsvermögen entgegen dem Vereinszweck zu entnehmen oder daraus zweckwidrige Leistungen an Dritte zu erbringen. Dieses Verbot umfasst auch eine durch den Vereinszweck nicht gedeckte Gewährung von Darlehen an Vereinsmitglieder oder an Dritte.
- Der Verein darf die von ihm erzielten Gewinne nicht einfach an seine Mitglieder ausschütten. Bei seiner freiwilligen Auflösung darf er nicht das noch vorhandene Vermögen unter den Mitgliedern aufteilen, sondern muss es dem in den Statuten genannten ideellen Vereinszweck zuführen. Der Verein darf nicht als formeller Deckmantel für eine Wirtschaftstätigkeit seiner Mitglieder oder Dritter dienen.

Beispiele einer zulässigen wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit:

Wirtschaftlich werthafte Vereinsleistungen eines Autofahrerklubs an seine Mitglieder stimmen mit dem als ideell anerkannten Vereinszweck überein, das Kraftfahrwesen unter besonderer Wahrung der Interessen der Mitglieder zu fördern, wobei deren Schutz als Konsumenten besonders zu berücksichtigen ist (aus den Statuten des ÖAMTC).

Ein Verein verfolgt den grundsätzlich zulässigen Vereinszweck, die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte von Klein- und Bergbauern zu fördern und stellt dazu seinen Mitgliedern ein Geschäftslokal zur Verfügung, in dem sie ihre Waren auf eigene Rechnung verkaufen können.

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ist eine **juristische Person**. Er besitzt als solche selbst Rechtspersönlichkeit und nimmt durch seine Organe am Rechtsleben teil. Ein Verein wird zwar von seinen Mitgliedern, von ihrem Willen und ihrer Mitarbeit getragen, er ist aber andererseits auch insofern von seinen Mitgliedern vollkommen unabhängig, als er in seinem Bestand vom Wechsel der Mitglieder nicht berührt wird.

Auch ein **Zweigverein** ist rechtlich ein eigener zu registrierender Verein (siehe 2. Abschnitt Kap I. 4. und 3. Abschnitt Kap II). Er ist jedoch seinem Hauptverein statutarisch untergeordnet, trägt aber die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mit. Er besteht grundsätzlich (Ausnahmeregelung in den Statuten möglich!) auch dann weiter, wenn der Hauptverein nicht mehr existiert. Oftmals sind steuerrechtliche Überlegungen der Grund für eine Zweigvereinsgründung.

Hingegen ist eine **Zweigstelle** oder auch **Sektion** genannt (siehe 2. Abschnitt Kap I. 4. und 3. Abschnitt Kap III) eine rechtlich unselbständige, wenn auch weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins. Daher sind Verbindlichkeiten der nicht rechts-

2 Vgl VfGH vom 1. 12. 1983, B 39/83; 4 Ob 154/04g.

fähigen Sektionen gegenüber Dritten, ungeachtet des Bestehens interner Sonderrechnungskreise, materielle Verpflichtungen des Vereins.³

II. Der Gründungsvorgang

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Vereinsgründung beschreiben im Wesentlichen die Bestimmungen der §§ 2, 11–13 VerG.

Ablauf:

Entschluss eines Einzelnen zur Gründung eines Vereins



Errichtung des Vereins



Entstehung des Vereins

Während es sich beim **Entschluss**, einen Verein ins Leben zu rufen, noch um die Absicht eines Einzelnen handeln kann, gibt das Vereinsgesetz für das weitere Geschehen vor, dass ein ideeller Verein aus mindestens zwei Personen besteht.

Die Vereinsgründung zerlegt das Gesetz in zwei Phasen, die Errichtung und die Entstehung des Vereins (§ 2 Abs 1 VerG):

Die **Errichtung des Vereins** ist eine interne Angelegenheit zwischen den Vereinsgründern: Mindestens zwei Personen beschließen die Gründung eines bestimmten Vereins und einigen sich über die Statuten dieses Vereins.⁴ Das ist die „**Gründungsvereinbarung**“. Mit Abschluss der Gründungsvereinbarung gehen die Gründer die vertragliche Verpflichtung ein, gemeinsam einen Verein zu gründen. Diese Vereinbarung inklusive Statuten bildet die zivilrechtliche Grundlage für die weiteren Schritte der Vereinsgründung.

Vereinsgründer können natürliche Personen oder juristische Personen (zB andere Vereine), aber auch rechtsfähige Personengesellschaften (zB OHG, KG) sein. Natürliche Personen brauchen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu besitzen.

Der errichtete Verein ist noch kein eigenes Rechtssubjekt, solange er nicht entstanden ist! Er kann aber schon vorweg seine ersten „organschaftlichen Vertreter“ bestellen. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein!

³ 8 Ob 40/12h.

⁴ Musterstatuten finden Sie auf der Homepage des BMI und einen eigenen Statutenvorschlag für die Praxis im Anhang II.

1. Abschnitt: Die Vereinsgründung

Die **Anzeige über die Errichtung eines Vereins** (§ 11 VerG)⁵ bei der Vereinsbehörde durch die Gründer oder die schon bestellten Vertreter ist der nächste Schritt der Vereinsgründung. Damit wird die anschließende Entstehung des Vereins zu einer äußeren Angelegenheit. Die allenfalls bereits bestellten organschaftlichen Vertreter trifft die Pflicht, der Vereinsbehörde die Errichtung des Vereins schriftlich anzuzeigen. Wer die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die allfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit anzeigt, begeht eine Verwaltungsstraftat (§ 31 Z 1 VerG).

Die **Gründungsanzeige** sollte mindestens enthalten:

- **Gründer** (mindestens zwei Personen) oder bereits bestellte erste organschaftliche Vertreter (Funktionäre) mit Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift. Bereits bestellte organschaftliche Vertreter haben zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben.
- Ein **Statutenexemplar**

Im Stadium zwischen der Errichtung und Entstehung des Vereins wird oft von einem sog „Vorverein“ gesprochen.⁶ Dabei handelt es sich aber um kein rechtsfähiges Gebilde.⁷

Der **Verein** (als juristische Person) **entsteht** mit positivem Abschluss des durch die Anzeige ausgelösten vereinsbehördlichen Verfahrens als Rechtssubjekt; er erwirbt eigene Rechtspersönlichkeit als juristische Person. Der Verein entsteht somit als Rechtspersönlichkeit entweder mit Ablauf einer Frist 4 Wochen nach Einlangen der Anzeige bei der Vereinsbehörde oder mit besonderem Bescheid vorher (§ 2 Abs 1 Satz 3 iVm § 13 VerG). Anders als etwa bei der GmbH kommt es nicht auf die Eintragung in das Vereinsregister an; diese hat lediglich deklarative Wirkung. Der Verein kann daher nach seiner Entstehung auch ohne sog „Konstituierung“ rechtswirksam handeln. Die Vereinsbehörde übermittelt in jedem Fall eine kostenlose Kopie der nun geltenden Statuten und einen gebührenfreien ersten Auszug aus dem Vereinsregister über die Existenz und die Vertretungsverhältnisse des Vereins.

Mit der Vereinstätigkeit muss innerhalb eines Jahres nach der Entstehung begonnen werden. Dazu gehört unter anderem die Bestellung der Organe, wie etwa eines handlungsfähigen Vorstandes. Passiert nichts, ist der Verein zwar gegründet, kann jedoch von der Behörde aufgelöst werden. Kann die Nichtaktivität fundiert begründet werden, gibt es die Möglichkeit, bei der Vereinsbehörde einen Antrag auf Verlängerung der Frist für die erste Bestellung organschaftlicher Vertreter (§ 2 Abs 3 VerG) zu stellen.⁸

.....
Durch die organschaftliche Vertretung wird der Verein selbst unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Das Vereinsorgan bedarf keiner besonderen Vollmacht, um für den Verein tätig werden zu können.⁹
.....

5 Ein Formular findet sich auf der Homepage des BMI.

6 2 Ob 273/06w.

7 *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁴ 39 ff.

8 Ein Formular findet sich auf der Homepage des BMI.

9 1 Ob 75/13f.

Vereinsbehörden:

Vereinsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion. Diese Behörden nehmen alle vereinsgesetzlichen Aufgaben wahr. Über Beschwerden gegen Bescheide der Vereinsbehörde entscheidet das jeweilige Landesverwaltungsgericht.

Örtlich zuständig ist jeweils die Vereinsbehörde, in deren Wirkungsbereich ein Verein seinen statutarischen Sitz hat. Einzige gesetzliche Ausnahme: Auskünfte bzw Vereinsregisterauszüge aus dem Zentralen Vereinsregisters (ZVR) können bei jeder Vereinsbehörde eingeholt werden, unabhängig vom Sitz des betreffenden Vereins (Antrag auf Ausstellung eines Vereinsregisterauszugs für den Verein selbst [§ 17 Abs 1 und 2 VerG]).¹⁰ Sie haben selbstverständlich auch die Möglichkeit einer kostenlosen Online-Abfrage (über die Homepage des BMI).

Kosten:

- Die Errichtungsanzeige ist gebührenpflichtig (nach dem Gebührengesetz). Sie ist als „Eingabe“ mit 14,30 EUR zu vergebühren.
- Das anzuschließende Exemplar der Statuten ist als „Beilage“ zu vergebühren. Das bedeutet, dass pro Bogen 3,90 EUR zu entrichten sind.
- Die bescheidmäßige Bewilligung kostet 6,50 EUR Verwaltungsabgabe.

Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens fällig. Dazu wird in der Regel ein Zahlschein übersandt.

Worauf die Gründer besonders achten sollten:

Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Haftung der Gründer (§ 2 Abs 4 VerG):¹¹

Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner)! Sollte es daher letztlich nicht zu einer Vereinsentstehung kommen, haften die Gründer persönlich mit ihrem Vermögen für die von Ihnen eingegangenen Verpflichtungen.

¹⁰ Ein Formular findet sich auf der Homepage des BMI.

¹¹ Ausführlich dazu *Kossak*, Die neue Haftung der Vereinsfunktionäre 127 ff.

In der Praxis bedeutet dies, dass den Gründern eines Vereines davon abzuraten ist, vor der Entstehung des Vereines bereits rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen, also beispielsweise ein Vereinslokal anzumieten oder Dienstverträge abzuschließen, weil dies ein persönliches Haftungsrisiko für die betreffenden Personen darstellt, wenn der Verein aus irgendwelchen Gründen doch nicht entstehen sollte.

III. Checkliste für Ihre persönliche Vereinsgründung¹²

Von der Idee zum Verein

Damit ein Verein seine Tätigkeit aufnehmen kann, muss die Entwicklung von der Vereinsidee zur Gründung erfolgreich abgeschlossen sein. Man kann dies durchaus mit einer Unternehmensgründung vergleichen: Die beste Geschäftsidee nützt nichts, wenn es keinen guten „Business-Plan“ zur Umsetzung gibt.

Bringen Sie Ihre Vereinsidee auf den Punkt und prüfen Sie:

- Warum soll es den geplanten Verein geben?
- Welches Anliegen haben Sie?
- Was soll mit dem Verein erreicht werden?
- Welche Werte stehen hinter Idee und Verein?
- Lohnen sich Einsatz und Arbeit und warum tun Sie dies?
- Welche potentielle „Nachfrage“ gibt es nach der Idee/dem Verein?

Das Ergebnis der Entwicklung und Prüfung der Gründungsidee bildet im Idealfall ein klares Selbstverständnis des Vereines.

Wenn die Vereinsidee klar und transparent entwickelt ist, kann der nächste Schritt, die Umsetzung der Idee in ein Konzept, gemacht werden.

Ein Konzept als Basis für die Vereinsarbeit

- Zentrale Anliegen, die „Botschaften“ des Vereines – Wer sind wir und was wollen wir?
- Tätigkeitsbereiche und Leistungsfelder – Was wollen wir für wen tun?
- Organisationsstruktur des Vereines – Wer ist wofür zuständig und verantwortlich?
- Interne Abläufe – Wie ist der Verein organisiert, wie wird die Arbeit verteilt und wie kommunizieren wir miteinander?
- Arbeitsprogramm – Welche Maßnahmen werden mit welchen Ressourcen in welchem Zeitraum umgesetzt?
- Äußeres Erscheinungsbild – Welches Logo, welche Farben, welches Informationsmaterial machen unseren Verein unverwechselbar?

12 Quelle: Vereinshandbuch für Vorarlberg, Amt der Vorarlberger Landesregierung.

III. Checkliste für Ihre persönliche Vereinsgründung

- Art und Weise öffentlicher Positionierung – Wie erreichen wir mit Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit Unterstützung für unsere Ziele?
- „Personalentwicklung“ – Wie kommen wir zu (neuen) Mitarbeitern und Mitgliedern. Wie werden diese für ihre Tätigkeit geschult, motiviert usw?
- Liste potentieller Kooperationspartner – Wer unterstützt unsere Ziele, mit wem möchten wir zur Umsetzung derselben zusammenarbeiten?

.....

Je klarer die Ziele und Anliegen eines Vereins definiert sind, desto eher kann man sie erreichen!

Je ungenauer der Vereinszweck umschrieben ist, desto schwieriger wird es, Interessierte, Mitglieder und Partner zu finden!